

**Hinweise des Vorstandes der DGVR e. V.  
zum Verfahren  
der Wissenschaftsförderung  
nach Art. 2 Abs. 1 der Satzung der DGVR e. V.**

- 1) Das Förderungsverfahren kann durch eine(n) Inhaber/in eines Lehrstuhls oder einer Professur an einer in- oder ausländischen Universität eingeleitet werden. Diese/r informiert den Vorstand der DGVR, wenn er/sie eine mindestens mit „magna cum laude“ benotete Dissertationsschrift oder eine Habilitationsschrift für förderungswürdig hält. Der Bezug der wissenschaftlichen Arbeit zum Vertriebsrecht ist dabei darzulegen. Alternativ kann sich dieser Bezug auch aus den Gutachten zur Dissertation ergeben.  
Vertriebsrecht im Sinne der DGVR ist das die Vertragsbeziehungen mit selbständigen Absatzmittlern (Handelsvertreter, Vertragshändler, Franchisenehmer, Kommissionsagenten, Handelsmakler u. ä.) bestimmende (Handels)Recht unter Einschluss der die Absatzmittlungsverhältnisse beeinflussenden sonstigen Rechtsgebiete (Kartellrecht, Wettbewerbsrecht, Markenrecht, Recht der Absatzplattformen etc.).
- 2) Der/die Wissenschaftler/in stellt dann unter Bezugnahme auf das Einleitungsschreiben einen Antrag auf Förderung.
- 3) Alternativ kann der/die Wissenschaftler/in das Förderungsverfahren auch selbst einleiten, indem er/sie einen Antrag stellt, dem neben der Schrift auch die auf die Dissertation bezogenen Gutachten (Erst- und Zweitgutachten) beigelegt sind, aus mindestens einem Gutachten der Bezug der Arbeit zum Vertriebsrecht hervorgeht und beide Gutachten mindestens mit der in Ziffer 1 angeführten Benotung abschließen.
- 4) Bei Habilitationsschriften erfolgt die Einleitung bzw. der Antrag auf Förderung in der Regel durch den Habilitanden selbst.
- 5) Der Vorstand der DGVR prüft,
  - a. ob ein ausreichender Bezug zum internationalen oder nationalen Vertriebsrecht gegeben ist,
  - b. ob die Mindestbenotung erreicht wurde und
  - c. ob für die Förderung im Wirtschaftsjahr ausreichende Mittel zur Verfügung stehen,und stellt die Förderungswürdigkeit und die Höhe der Förderung durch Mehrheitsbeschluss fest. Gegen diesen Beschluss gibt es keine Rechtsmittel.  
Der Vorstand informiert die Beteiligten über die Annahme oder die Ablehnung eines Antrags. Wird eine Förderung bewilligt, veranlasst der Vorstand die Auskehrung des Betrages.
- 6) Über die Förderung informiert die DGVR auf den Seiten „Wissenschaftsförderung“ und „Literaturbesprechungen“ ihrer Internetpräsentation [www.dgvertriebsrecht.de](http://www.dgvertriebsrecht.de). Soweit genehmigt werden die Gutachten auszugsweise zitiert.

Deutsche Gesellschaft für Vertriebsrecht e.V. (DGVR)  
Königstraße 71  
90402 Nürnberg  
E-Mail: [info@dgvertriebsrecht.de](mailto:info@dgvertriebsrecht.de)

Als gemeinnütziger Verein eingetragen beim Vereinsgericht Nürnberg (VR 200681). Der Vorstand besteht aus RA Hermann Hubert Pfeil (Vorsitzender), Prof. Dr. Peter Kindler (Stv. Vorsitzender) und RA Dr. Jens-Berghe Riemer (Schatzmeister)

Stand: 31. März 2023